

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachts-
zuwendungen für das Jahr 1961.**

Vom 16. November 1961

Auf Grund der Ziff. 7 des Beschlusses vom 16. November 1961 über die Zahlung von Weihnachtszuwendungen für das Jahr 1961 (GBl. II S. 499) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu Ziff. 3 des Beschlusses:

§ 1

(1) Der Bruttodurchschnittsverdienst ist unter Anwendung des § 26 Abs. 4 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) zu errechnen.

(2) War ein Beschäftigter innerhalb des Zeitraumes vom 1. Januar 1961 bis 31. Oktober 1961 infolge Betriebsunfall, anerkannter Berufskrankheit, Krankheit, Erkrankung seiner Kinder, Quarantäne oder nach § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I

S. 27) zeitweise arbeitsunfähig bzw. von der Arbeit freigestellt, so sind der Bruttodurchschnittsverdienstberechnung nur die Monate zugrunde zu legen, in denen keine Arbeitsunfähigkeit bzw. Freistellung von der Arbeit vorlag. Können hiernach nicht mindestens 3 Monate zugrunde gelegt werden, so ist der monatliche Bruttodurchschnittsverdienst, ausgehend von allen Arbeitstagen im Berechnungszeitraum, während der er nicht arbeitsunfähig bzw. nicht von der Arbeit freigestellt war, zu errechnen.

(3) Sind Beschäftigte innerhalb des Zeitraumes vom 1. Januar bis 31. Oktober 1961 im Betrieb neu eingestellt worden, so ist der Bruttodurchschnittsverdienst unter Zugrundelegung des Zeitraumes vom Tag der Arbeitsaufnahme an bis zum 31. Oktober 1961 zu errechnen.

(4) Für Beschäftigte, die nach dem 31. Oktober 1961 bis zum 1. Dezember 1961 im Betrieb neu eingestellt werden, ist ein Durchschnittsverdienst zugrunde zu legen, wie er sich bei Beschäftigten mit vergleichbarer Tätigkeit ergibt.

§ 2

(1) Sofern sich für Beschäftigte, die im Vorjahr Weihnachtszuwendungen erhielten, in diesem Jahr infolge der durchgeführten lohnpolitischen Maßnahmen der Jahre 1959 bis 1961 ein Bruttodurchschnittsverdienst ergibt, der die in Ziff. 3 des Beschlusses genannten Höchstgrenzen überschreitet, so können die Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung darüber entscheiden, ob an diese Beschäftigten die Weihnachtszuwendungen wie im Vorjahr zu zahlen sind.

(2) Die dem Betrieb insgesamt für die Zahlung der Weihnachtszuwendungen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel dürfen durch die nach Abs. 1 möglichen Ausnahmeentscheidungen nicht überschritten werden.

(3) Die dem Betrieb für die Zahlung der Weihnachtszuwendungen für das Jahr 1961 zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind wie folgt zu errechnen:

Summe der 1960 gezahlten Weihnachtszuwendungen	Pro-Kopf-Betrag	1960

Anzahl der Gesamtbeschäftigten Stand 1. Dezember 1960 (einschließlich Lehrlinge)		

Die zur Verfügung stehende Summe für 1961 ergibt sich aus dem Pro-Kopf-Betrag 1960 multipliziert mit der Anzahl der Gesamtbeschäftigten, Stand 1. Dezember 1961 (einschließlich Lehrlinge).

Zu Ziff. 4 des Beschlusses:

§ 3

(1) Halbtags Beschäftigte bzw. stundenweise Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten Weihnachtszuwendungen anteilmäßig, mindestens jedoch 5 DM.

(2) Beschäftigte, die nur während der Weihnachts-saison arbeiten, haben keinen Anspruch auf Weihnachtszuwendungen. Als Weihnachtssaison gilt die Zeit vom 1. November 1961 bis 15. Januar 1962.

(3) Zu den unterhaltsberechtigten Kindern zählen auch Lehrlinge, Schüler und Studenten.

§ 4

Die Weihnachtszuwendungen sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht der Sozialversicherung.

Zu Ziff. 6 des Beschlusses:

§ 5

Der Anspruch auf Zahlung der Weihnachtszuwendungen ist bei dem Betrieb geltend zu machen, bei dem der Beschäftigte am 1. Dezember 1961 in einem Arbeitsverhältnis stand.

§ 6

Finanzierungsbestimmungen

(1) In den volkseigenen Betrieben erfolgt die Finanzierung der Weihnachtszuwendungen wie im Jahre 1960 als nicht geplante Gewinnverwendung bzw. außerplanmäßige Stützung.

(2) In den staatlichen Organen und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen) sowie in der brutto geplanten Kommunalwirtschaft erfolgt die Finanzierung aus den geplanten Mitteln des Sachkontos 503 — Weihnachtszuwendungen.

(3) In den finanzgeplanten Betrieben der Kommunalwirtschaft sowie in den Betrieben auf dem Gebiet der Kultur erfolgt die Finanzierung aus den geplanten Mitteln des Lohnfonds bzw. aus den geplanten Mitteln der Gewinnverwendung oder Stützung.

(4) Die Finanzierung nach Ziff. 4 letzter Satz des Beschlusses erfolgt in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben aus dem Kultur- und Sozialfonds bzw. in staatlichen Organen und Einrichtungen aus dem Prämienfonds.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. November 1961

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d i g

Erster Stellvertreter des Ministers